

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0927/2021

**Abteilung:** Hauptverwaltung, Digitale Verwaltung

**Bearbeiter/in:** Ernst Müller

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei **Produkt:**  
Investitionskosten:  nein  ja **Betrag:**  
Drittmittel:  nein  ja **Betrag:**  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja **Betrag:**  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja **Fundstelle:**  
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	18.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer und der Geschäftsordnung für den Stadtrat; hier: Aufzeichnung von Bild und Wort - § 7a Hauptsatzung und § 27 Abs. 6 GO**

## Beschlussempfehlung:

### **I. Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 27.09.2019, i.d.F. vom 04.06.2021**

Auf der Grundlage

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728),

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 18.11.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### Artikel 1:

**Folgender § 7a wird neu in die Hauptsatzung eingefügt:**

#### **§ 7a**

#### **Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtrats- und Ausschusssitzungen**

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt Speyer mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream über das Gremienportal der Stadt Speyer auf YouTube und im Offenen Kanal (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen.
  - a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
  - b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung werden an der Unterseite der Empore

des Stadtratssitzungssaales stationär so angebracht, dass damit das Sitzungsgeschehen und die Wortbeiträge erfasst werden können; die Audioaufzeichnung erfolgt durch die Saalanlage.

- c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Einwilligung aller betroffenen Personen zulässig.
  - d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Speyer, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream oder über den Offenen Kanal (OK) veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben.  

Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte, Beauftragten bzw. des Jugendstadtrates und für sonstige Rednerinnen und Redner.
  - e) Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumtem Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, werden ebenfalls von der vorstehenden Regelung erfasst.
  - f) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
  - g) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
  - h) Die Veröffentlichung steht für die Dauer der Wahlperiode im Internet als Livestream bzw. als Videostream über den Gremienkanal der Stadt Speyer auf YouTube zur Verfügung. Nach dem Ende der Wahlperiode ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.
  - i) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Finden Ratssitzungen in anderen Räumlichkeiten statt, z.B. in der Stadthalle, gelten die Absätze 1 bis 3 für Aufzeichnungen durch den Offenen Kanal (OK) entsprechend.
- (5) Die vorstehenden Regelungen können auch für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse oder städtischen Beiräte, die im Stadtratssitzungssaal stattfinden, optional übernommen werden.

Bis zur Installation der endgültigen Übertragungstechnik werden bei Ausschusssitzungen, die im Stadtratssitzungssaal stattfinden, Audioaufzeichnungen erstellt, die im Nachgang zur Sitzung auf dem Gremienportal der Stadt Speyer auf YouTube nach den vorstehenden Bestimmungen online gestellt werden.

## **Artikel 2:**

Diese Änderung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **II. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728),

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 18.11.2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel 3:**

#### **§ 27 Abs. 6 GO erhält folgende Fassung:**

- (6) Ton- und Bildaufzeichnungen bei Sitzungen für die Öffentlichkeit sind im Rahmen des § 7a der Hauptsatzung der Stadt Speyer zulässig.

### **Artikel 4:**

Diese Änderung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 22.08.2019 die grundsätzliche Entscheidung für eine Übertragung seiner öffentlichen Sitzungen im Internet bzw. im Offenen Kanal Speyer beschlossen.

Die Kooperation aus CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG wünscht mit Antrag vom 18.10.2021 (Vorlage Nr. 0880/2021) darüber hinaus die Veröffentlichung von Audiomitschnitten aus öffentlichen Ausschusssitzungen im Internet in Form einer Art Podcast auf dem YouTube-Gremienkanal der Stadt. Der Stadtrat hat diesem Antrag in seiner Sitzung vom 28.10.2021 stattgegeben.

Dies macht eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt und eine Novellierung der Geschäftsordnung für den Stadtrat notwendig. Darin ist bisher eine Audioaufzeichnung zu anderen als Protokollzwecken nur in ganz engen Grenzen vorgesehen. Die vorgeschlagene Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung trägt den Wünschen des Rates bzw. der Kooperation Rechnung.